



## Öffentliche Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.:</b>	<b>330/2004</b>
<b>Dezernat III</b> <b>gez. Dr. Robers, 12.11.2004</b>	
<b>Federführung:</b> 51 - Jugend und Familie	
<b>Produkt:</b>	
<b>Datum:</b> 19.10.2004	

<b>23.11.2004</b>	<b>Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales</b>	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

**Betreff:**

**Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales wählt

a) Herrn / Frau

\_\_\_\_\_

mit \_\_\_\_\_ Stimmen zum / zur Vorsitzenden und

b) Herrn / Frau

\_\_\_\_\_

mit \_\_\_\_\_ Stimmen zum / zur stellvertretenden Vorsitzenden.

**Sachverhalt:**

Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die der Vertretungskörperschaft angehören (§ 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG-). Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG).

Wer die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet, ist gesetzlich nicht ausdrücklich verankert. Üblich ist, dass diese Aufgabe der oder die Altersvorsitzende übernimmt.

Der/Die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter(in) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen (§

50 Abs. 2 GO NW). Die Wahl kann durch offene Abstimmung vollzogen werden, soweit diesem Verfahren niemand widerspricht.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Satzung für das Amt für Jugend und Familie vom 01.07.1993
- Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder
- Verzeichnis der beratenden Mitglieder

**Anlagen:**

Satzung für das Amt für Jugend und Familie vom 01.07.1993  
Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder  
Verzeichnis der beratenden Mitglieder